



Berufsmaturität

Prüfungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

- a. Dieses Reglement regelt die Durchführung und Bewertung von Prüfungen an der Abteilung Berufsmaturität. Der Begriff Prüfung umfasst sämtliche Arten von Leistungsnachweisen, die zu einer zeugnisrelevanten Note führen (mit Ausnahme von Punkt 4 und 5 Organisation und Durchführung, wo zwischen Präsenzprüfungen und alternativen Leistungsnachweisen unterschieden wird).
- b. Es gilt für alle Lernenden der Abteilung Berufsmaturität sowie für die Lehrkräfte.
- c. Prüfungen dienen der Leistungskontrolle und dem Nachweis des Erwerbs der für den Abschluss erforderlichen Kompetenzen.

2. Anzahl erforderlicher Leistungen

Die Anzahl der erforderlichen Prüfungen pro Fach richtet sich nach der Anzahl der Wochenlektionen (WL) im jeweiligen Fach und Semester:

- 1 bis 2 WL: mindestens 2 Prüfungen
(!AUSNAHME BIDPA: Lehrplan verlangt 3 Prüfungen!)
3 bis 5 WL: mindestens 3 Prüfungen
6 bis 9 WL: mindestens 4 Prüfungen
Ab 10 WL: mindestens 5 Prüfungen

3. Bewertung und Notengebung

- a. Die Bewertung erfolgt nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien.
- b. Die Prüfungen werden in der Regel innerhalb von zwei Wochen korrigiert und zurückgegeben. Andernfalls ist die Klasse zu informieren.

4. Organisation und Durchführung von Präsenzprüfungen

- a. Lehrpersonen tragen Prüfungen bis eine Woche nach Beginn des Semesters im NESA ein. In Ausnahmefällen können diese bis spätestens eine Woche im Voraus angekündigt werden.
- b. Es dürfen maximal zwei Prüfungen pro Tag und maximal vier Prüfungen pro Woche stattfinden (Ausgenommen sind Nachprüfungen). Bei Terminkollisionen vermittelt die Klassenlehrperson (KLP).



- c. Inhalt, Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel für die Prüfungen werden mindestens eine Woche vor dem Termin bekanntgegeben.
- d. Die Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt, um Betrug und Täuschungsversuche zu verhindern. Dies ist auch bei Nachprüfungen zu gewährleisten.

5. Organisation und Durchführung von alternativen Leistungsnachweisen

- a. Zu den alternativen Leistungsnachweisen zählen alle von Präsenzprüfungen abweichenden Formen wie z.B. Präsentationen oder Projektarbeiten.
- b. Lehrpersonen kündigen den Zeitraum der Leistungsnachweise bis eine Woche nach Beginn des Semesters an. Das Datum, an dem der Leistungsnachweis abzugeben ist, wird spätestens eine Woche vor dem Termin angekündigt.
- e. Inhalt, Dauer und zugelassene Hilfsmittel für die Leistungsnachweise werden mindestens eine Woche vor dem Termin bekanntgegeben.

6. Verhinderungsfall und Nachprüfung

- a. Unentschuldigtes Fehlen an einer Prüfung wird mit einem schriftlichen Verweis geahndet.
- b. Selbstverschuldetes verspätetes Erscheinen führt zu einer Reduktion der Prüfungszeit oder zu einem Ausschluss von der Prüfung und kann mit einem Verweis geahndet werden.
- c. Begründete Abwesenheiten oder Verspätungen gemäss Art. 22 des Reglements für Lernende müssen mit einem ärztlichen Attest oder einem anderen entsprechenden Nachweis belegt werden.
- d. Termin, Inhalt und Dauer der jeweiligen Nachprüfungen bestimmt die Lehrperson. Der Termin kann ausserhalb der Unterrichtszeiten von Montag bis Samstag gesetzt werden.
- e. Wenn in einem Fach nicht die vorgesehene Anzahl Prüfungsnoten gemäss Art. 2 vorliegt, wird keine Semesternote gesetzt. Begründete Ausnahmefälle bewilligt der Abteilungsverantwortliche Lernende.

7. Täuschung und Disziplinarmassnahmen

- a. Betrugsversuche führen zu einem schriftlichen Verweis und können bei Abschlussprüfungen zum Nichtbestehen der Berufsmatura führen. Die Berufsmaturitätskommission entscheidet endgültig.



- b. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Täuschungsversuche zu dokumentieren und der/dem Abteilungsverantwortlichen für Lernende zu melden.
- c. Bei der interdisziplinären Projektarbeit können Vollplagiate zum Nichtbestehen der Berufsmatura führen. Im Falle von Teilplagiaten werden die Plagiatsteile als inexistent betrachtet.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Prüfungsregelungen an der Abteilung Berufsmaturität.